

Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007

Der bisherige Text für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007:

„§ 22 Ernennung zum Meisterschüler

(1) Zum/zur Meisterschüler/in kann ernannt werden, wer Bildende Kunst oder Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat. Ernannt werden kann auch, wer im Verlaufe von mindestens acht Semestern des künstlerischen Studiums besondere Leistungen erbracht hat.

(2) Die Ernennung erfolgt durch den Professor / Professorin, der/die die Fachklasse des Studierenden leitet. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kunsthochschulrat. Die Ernennung kann für mehrere Semester, nach Abschluss des Hauptstudiums jedoch höchstens für weitere zwei Semester erfolgen.

(3) Ernannt werden kann auch, wer

1. Absolvent/in eines vergleichbaren künstlerischen Studiengangs der Kunsthochschule Kassel bzw. einer anderen Kunsthochschule ist, oder

2. wer seine Abschlussprüfung vor mehr als einem Semester abgelegt hat.

Die Eignung für das Meisterschülerstudium ist in diesen Fällen durch eine Präsentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten und ein Kolloquium zu erbringen. Es gelten die Bestimmungen des § 18 dieser Ordnung.“

soll wie folgt neu gefasst werden:

„§ 22 Ernennung zum/zur Meisterschüler/in (auch im Rahmen einer Graduiertenschule)

(1) Zum/zur Meisterschüler/in kann ernannt werden, wer Bildende Kunst oder Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat. Ernannt werden kann auch, wer im Verlaufe von mindestens acht Semestern des künstlerischen Studiums besondere Leistungen erbracht hat.

(2) Die Ernennung erfolgt durch den Professor / Professorin, der/die die Fachklasse des Studierenden leitet. Im Falle einer Graduiertenschule erfolgt die Ernennung durch die Gruppe der Professor*innen, die mit der Graduiertenschule assoziiert sind. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kunsthochschulrat. Die Ernennung kann für mehrere Semester, nach Abschluss des Hauptstudiums jedoch höchstens für weitere zwei Semester erfolgen. Im Falle einer Graduiertenschule erfolgt die Ernennung für vier Semester.

(3) Ernannt werden kann auch, wer

1. Absolvent/in eines vergleichbaren künstlerischen Studiengangs der Kunsthochschule Kassel bzw. einer anderen Kunsthochschule ist, oder

2. wer seine Abschlussprüfung vor mehr als einem Semester abgelegt hat.

Die Eignung für das Meisterschülerstudium ist in diesen Fällen durch eine Präsentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten und ein Kolloquium zu erbringen. Es gelten die Bestimmungen des § 18 dieser Ordnung.“